



Werksordnung

S-HAB-HSE-01-01

Genehmigung:

	Vorname / Name / Titel	Datum / Unterschrift
Autor	Maria Lampel Head HSEQ GETEC PARK.STEIN AG	DocuSigned by: maria.lampel 0D49FA1C80784A6...
Geprüft	Marcus Schmidt IMS /QA Manager GETEC PARK.STEIN AG	Signiert von: Marcus Schmidt 3E0FDF5B435643A...
Freigabe	Stephan Buser Side Head GETEC PARK.STEIN AG	Signiert von: Stephan Buser F8DECF6674CD46D...

*Dieses Dokument verwendet aus Gründen der Übersicht und Kürze durchgehend das generische Maskulin. Selbstverständlich sind auch immer weibliche oder diverse Mitarbeitende mit den entsprechenden Formulierungen angesprochen.

Gültig ab: Datum der letzten Unterschrift.

Inhalt

1. Anwendungs- und Geltungsbereich	3
2. Zweck und Zielsetzung.....	3
3. Allgemeine Verhaltensregeln.....	3
4. Gesundheitsschutz, Sicherheit, Umweltschutz (HSE).....	4
4.1. Grundsätze.....	4
4.2. Ereignisse, Unfälle, Störfälle, Erkrankungen.....	5
4.3. Alkohol, Rauchen, Drogen	5
5. Weitere Bestimmungen.....	6
5.1. Zutritt Werksareal	6
5.2. Verkehrsbestimmungen.....	6
5.3. Transportieren und Ausführen von Waren	7
5.4. Security	8
5.5. Postverkehr	8
5.6. Kommunikationsmittel	8
5.7. Mobiletelefone („Handys“).....	9
5.8. Fundgegenstände	9
5.9. Werksareal- und Raumnutzung	9
5.10. Sanktionen	9
6. Inkraftsetzung	10
I. Zeichnungsberechtigte Personen / Funktionen / Qualifikationen.....	10
II. Prozesseigner und Verantwortungen	10
III. Begriffe und Abkürzungen.....	10
IV. Mitgeltende Dokumente, Beilagen und Anhänge	11
V. Weiterführende Dokumente und externe Referenzen	11
VI. Verteilung	11
VII. Schulungsbedarf	11
VIII. Änderungshistorie	11

1. Anwendungs- und Geltungsbereich

Diese Werkordnung gilt für alle Mitarbeitenden auf dem Areal der GETEC PARK.STEIN AG, inklusive den Mitarbeitenden von ansässigen Firmen, beauftragten Fremdfirmen und Besucher.

2. Zweck und Zielsetzung

Die Werkordnung der GETEC PARK.STEIN AG enthält verbindliche Anordnungen zur Gewährleistung der Sicherheit, des Gesundheits-, des Umweltschutzes, der Arbeitshygiene sowie zur Prävention von Betriebsunfällen und Ereignissen im GETEC PARK.STEIN; und darüber hinaus zur Sauberkeit und effizienter Zusammenarbeit zwischen Eigentümern, Mietern, allen Besuchern und dem Parkbetreiber der GETEC PARK.STEIN AG.

In Gebäuden und Bereichen im Eigentum oder in Miete von ansässigen Firmen können weiterführende Verordnungen und Vorschriften zur Anwendung kommen, die von Eigentümern oder Mietern erlassen werden.

Für Mitarbeitende der GETEC PARK.STEIN AG ist die Werkordnung als ein ergänzender Bestandteil zum Arbeitsvertrag zu verstehen und wird durch Sicherheitsweisungen, Richtlinien und Reglemente ergänzt und vertieft.

Diese Werkordnung ist als integraler Bestandteil aller Miet- und Baurechtsverträge mit Kundenfirmen am Standort zu verstehen und wird jeweils in der aktuellsten Form auf dem ParkNet publiziert. Die Hauptelemente dieser Werkordnung werden in die Besucherschulung integriert.

3. Allgemeine Verhaltensregeln

Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, sich an die für ihren Bereich geltenden Vorschriften zu halten und tragen eine persönliche Verantwortung für sich und andere. Mitarbeitende sind angehalten auf Verfehlungen aufmerksam zu machen. Bei Fragen zu spezifischen Vorschriften oder Unsicherheit über deren Auslegung sind die Vorgesetzten oder Auftraggeber zu konsultieren. Anweisungen von autorisierten Personen ist Folge zu leisten.

Alle Mitarbeitenden haben ein Recht auf Schutz ihrer persönlichen Integrität und Würde am Arbeitsplatz. Diskriminierung von Personen auf Grund persönlicher Merkmale oder Einstellungen, sexuelle Belästigung sowie Mobbing werden nicht geduldet und sind dem Vorgesetzten oder den entsprechenden Kontaktstellen der Firmen zu melden.

Weiterführende Richtlinien und Weisungen des eigenen Arbeitgebers behalten ihre Gültigkeit.

4. Gesundheitsschutz, Sicherheit, Umweltschutz (HSE)

4.1. Grundsätze

Alle im GETEC PARK.STEIN tätigen Firmen tragen in ihren Verantwortungsbereichen die Verantwortung für die Sicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz nach dem Prinzip der Eigenverantwortung.

Alle im GETEC PARK.STEIN tätigen Firmen sorgen dafür, dass die Sicherheitsmassnahmen eingehalten werden, der Schutz der Umwelt gewährleistet ist, alle Mitarbeitenden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren informiert und über die Massnahmen zu deren Verhütung angeleitet werden.

Die Mitarbeitenden auf allen Stufen und Funktionen erhalten in Verantwortung des Arbeitgebers oder Auftraggebers angemessene Aus- und Weiterbildungen in den Gebieten Sicherheit, Unfallverhütung, Arbeitshygiene und Umweltschutz.

Mitarbeitende der GETEC PARK.STEIN AG und der ansässigen Firmen haben über die Intranetseite des GETEC PARK.STEIN Zugriff auf diese Werksordnung und alle weiteren im Werk gültigen Formblätter zu Gesundheitsschutz, Sicherheit, Umweltschutz und Qualität, welche für sie relevant sind.

Verbots-, Gebots- und Hinweisschilder sowie Markierungen sind für alle verbindlich.

Apparate und Einrichtungen, insbesondere Schutzvorrichtungen und Schutzartikel sind vorschriftsgemäss zu benutzen und dürfen nicht ohne spezielle Bewilligung entfernt, abgeändert, umgangen oder unwirksam gemacht werden.

Bedienungs- und Betriebsvorschriften sind strikt einzuhalten. Änderungen können nur von den Verfassenden oder zuständigen Vorgesetzten schriftlich bewilligt werden.

Die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung (PSA) ist an den Gebäudeeingängen oder spezifischen Räumen durch Hinweisschilder definiert. Zum Schutz der Mitarbeitenden gilt die entsprechende Tragpflicht.

Sauberkeit und Ordnung sind wichtige HSE- und Qualitätsaspekte. Alle Mitarbeitenden haben dafür Sorge zu tragen. Alle Mitarbeitenden haben ihren Arbeitsplatz sauber, aufgeräumt und in einem sicheren Zustand zu verlassen.

Das Betreten des Personalrestaurants und der Pausenräume ist nur in sauberer und nicht verschmutzter Arbeitskleidung erlaubt.

Alle sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass Transportwege, Fluchtwege, Notausgänge und Zufahrten jederzeit sicher benutzt werden können und dass Sicherheitseinrichtungen wie Notausgänge, Fluchtwege, Löscheinrichtungen, Zufahrten und Brandmelder ständig frei zugänglich sind.

Vorkommnisse, Gefahrensituationen sowie Beschädigungen und Mängel an Gebäuden, Verkehrswegen, Schutzeinrichtungen, Anlagen und Schutzausrüstungen, welche die Arbeitssicherheit beeinträchtigen können, sind unverzüglich zu beheben oder dem Vorgesetzten, respektive Auftraggeber zu melden.

4.2. Ereignisse, Unfälle, Störfälle, Erkrankungen

Bei Ereignissen wie Havarien, Fehleinleitungen, Gasaustritten etc. haben sich alle gemäss der Alarm- und Meldeorganisation zu verhalten.

Für akute Gefahrensituationen wie z.B. Unfälle mit Personenschaden, medizinische Notfälle und Feuergefahr ist die interne Notrufnummer vom internen Festnetz 112 oder per Mobiltelefon +41 (0) 62 868 71 12 zu wählen.

Jedes Ereignis mit effektiven oder potenziellen Gesundheits- und Umweltbeeinträchtigungen, jedes Beinaheereignis, jeder Unfall und jeder Störfall im Werk ist umgehend dem Vorgesetzten, respektive Auftraggeber zu melden. Diese stellen sicher, dass die entsprechenden Meldungen erfolgen und bei Bedarf Ursachenabklärung und Massnahmenfestlegung eingeleitet und umgesetzt werden. Die Alarmierung via Alarmzentrale ist sicherzustellen.

Personenunfälle sind unverzüglich dem zuständigen Arbeitsmedizinischen Dienst (AMD) zu melden, auch bei externer Behandlung. Der Arbeitsmedizinische Dienst stellt bei Unfällen, medizinischen Notfällen und Akuterkrankungen die Erstversorgung sicher (ausserhalb der Öffnungszeiten ist die Alarmzentrale zu kontaktieren).

4.3. Alkohol, Rauchen, Drogen

Das Arbeiten unter Wirkung von Alkohol und Drogen ist verboten. Ebenso zu berücksichtigen ist, dass die Einnahme von Medikamenten zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit führen kann.

Der Ausschank von Alkohol bei z.B. Firmenfesten auf dem Areal ist nur mit entsprechender Bewilligung durch die Werkleitung oder der Abteilung HSEQ gestattet. Innerhalb der firmeneigenen eingemieteten Räumlichkeiten, den Gebäudeeigentümern und innerhalb des Mieterausbaus sind eigenen Bewilligungen zu regeln. Diese müssen jedoch vorab der GETEC HSEQ-Abteilung gemeldet und eine Kopie der Bewilligung vorgelegt werden.

Innerhalb des Werksareals gilt ein generelles Rauchverbot (auch für E-Zigaretten). Ausnahmen bilden gekennzeichnete und speziell dafür definierte Raucherbereiche.

5. Weitere Bestimmungen

5.1. Zutritt Werksareal

Der Zutritt in das Werksareal ist nur mit gültigem Mitarbeiterausweis (Badge mit Foto) oder mit einer anderen gültigen Zutrittsberechtigung (z.B. Besucherausweis) erlaubt. Der Ausweis ist gut sichtbar zu tragen. Die Ausweise sind persönlich und nicht übertragbar. Die Verwendung von Kopien ist nicht gestattet.

Besucher ohne Fotoausweis haben grundsätzlich nur während den üblichen Arbeitszeiten, d.h. werktags zwischen 05:30 Uhr und 20:30 Uhr Zutritt zum Werkareal. Besucher sind vorgängig via Anmeldetool (Park Visitor Tool) anzumelden und erhalten einen Besucherausweis. Besucher sind an der Porte abzuholen und während ihres Aufenthaltes zu begleiten. Besuche ausserhalb der üblichen Arbeitszeit, d.h. werktags zwischen 20:30 und 05:30 Uhr, an Wochenenden, Feiertagen und arbeitsfreien Tagen, bedürfen einer Bewilligung der GETEC Porte.

Der Zutritt zu betrieblichen, technischen Bereichen (z.B. Labor-, Logistik-, Infrastruktur- und Produktionsbereiche, Werkstätten, Baustellen) sowie weiteren Sicherheitsbereichen ist für betriebsfremde Personen nur mit Bewilligung der zuständigen Betriebsleitung gestattet.

Fest angestellte Mitarbeitende der GETEC PARK.STEIN AG und ansässigen Firmen erhalten einen Mitarbeiterausweis. Alle übrigen im Werksareal tätigen Personen erhalten eine temporäre Zutrittsberechtigung (Fremdfirmenmitarbeiter-Ausweis mit Foto, befristet auf maximal 1 Jahr oder Besucherausweis/Tages-/Wochenausweis - ohne Foto).

Das Mitbringen und Mitführen von Haustieren (Hunde, Katzen etc.) ist untersagt. Führungshunde / Blindenhunde und Hunde für Bewachungszwecke sind von dieser Regelung ausgenommen.

Das Mitbringen und Entsorgen von privatem Abfall innerhalb des Werksareals ist verboten.

5.2. Verkehrsbestimmungen

Auf dem Werksareal gilt eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h und das schweizerische Strassenverkehrsgesetz (SVG). Zusätzlich gilt die Park- und Verkehrsordnung der GETEC PARK.STEIN AG.

Das Befahren des Werksareals mit privaten Motorfahrzeugen ist nur mit einer Einfahrtberechtigung erlaubt. Personen ohne entsprechende Einfahrtberechtigung, welche das Werksareal befahren wollen, müssen an den Porten die nötige Bewilligung beantragen. Die Erteilung oder Ablehnung erfolgt gemäss der Park- und Verkehrsordnung. GETEC als Arealbetreiber behält sich vor dafür eine entsprechende Gebühr zu verlangen.

Das Parkieren innerhalb des Werksareals ist nur auf den speziell gekennzeichneten Parkarealen gemäss Park- und Verkehrsvorschriften erlaubt.

Das Befahren des Werksareals mit nicht motorisierten Zweiradfahrzeugen sowie mit E-Bikes ist gestattet, sofern Benutzende über einen gültigen Ausweis verfügen, der zum Werksarealzutritt berechtigt. Für den Arealzugang sind dafür vorgesehene Fahrraddurchgänge bei den Drehtoren zu verwenden.

Das Aufladen der privaten Akkus von eBikes oder anderen privaten elektronisch angetriebenen Fahrzeugen ist nur an dafür vorgesehenen Stationen gestattet und innerhalb der Gebäude verboten. Lagerung (versteht sich länger als 24h) von privaten Akkus oder eBikes in den Gebäuden ist grundsätzlich verboten.

Das Befahren des Werkareals mit nicht motorisierten Stehrollern und Scootern ist nicht gestattet. Andere motorisierte Elektrofahrzeuge mit geringer Leistung wie z.B. Elektroscooter, Stehroller, Segways, etc. sind ebenfalls nicht zugelassen.

Zweiradfahrzeuge, PKWs und LKWs dürfen nur an den dafür gekennzeichneten Standorten abgestellt werden. Falsch abgestellte oder verwahrloste Fahrräder können aus Sicherheitsgründen eingesammelt und zur Abholung bereit gestellt werden. Aus Sicherheitsgründen können weitere einschränkende Bestimmungen signalisiert werden.

Für das Führen von Zweirädern gilt das Helmobligatorium auf dem gesamten Werksareal.

Bei schneebedeckter Fahrbahn und/oder eisigen Straßenverhältnissen gilt ein generelles Fahrverbot für Fahrräder und eBikes auf dem Areal.

Für auf den Werksarealen abgestellte Fahrzeuge übernimmt die GETEC PARK.STEIN AG bei Beschädigungen oder Diebstahl keine Haftung.

Fussgänger haben die vorgesehenen Gehwege (Trottoir, Fussgängerstreifen, gelbe Längsstreifen für Fussgänger etc.) zu benutzen.

5.3. Transportieren und Ausführen von Waren

Das Transportieren von chemischem und biologischem Material mit Privatfahrzeugen in das Werkareal hinein oder aus ihm heraus ist grundsätzlich verboten. Analysenmuster des arbeitsmedizinischen Dienstes sind hiervon ausgenommen.

Die private Mitnahme und die Ausfuhr von Alt- und Leihmaterial, Werkzeugen und Geräten zu privaten Zwecken müssen durch die jeweilige Firma (Führungskraft reicht) bewilligt sein. Die entsprechende Bewilligung ist bei der Ausfuhr an der Porte unaufgefordert vorzuweisen. Die Securityorgane sind ermächtigt, Kontrollen durchzuführen und Mitarbeitende mit unberechtigt mitgeführtem Material an den Arbeitgeber zu melden. GETEC übernimmt bei Diebstahl keine Haftung.

Die Mitnahme von Produkten und Substanzen aller Art sowie das Ausführen von Leergebinden sind aus Sicherheitsgründen verboten. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung durch die HSEQ oder der firmeneigenen, jeweils zuständigen, Abteilungen.

5.4. Security

Für Diebstähle von persönlichen Gegenständen, Wertsachen und Bargeld übernimmt die GETEC PARK.STEIN AG keine Haftung.

Die Abwicklung privater Nebengeschäfte (wie Handel mit Waren oder Vermittlung von Dienstleistungen) innerhalb des Werksareals ist untersagt.

Firmeneigenen Mitarbeitenden ist es erlaubt, Fotos für den DIENSTLICHEN GEBRAUCH in Absprache mit dem Linienvorgesetzten zu machen. Genehmigungen für Filmaufnahmen sind bei der Site Security zu beantragen. Mitarbeitende von Fremdfirmen/Drittfirmen benötigen eine Bewilligung für Foto- und Filmaufnahmen.

Das Anfertigen von Skizzen auf dem Werksareal und in Gebäuden der GETEC PARK.STEIN AG ist nur mit einer schriftlichen Bewilligung durch den Vorgesetzten oder Auftraggeber erlaubt. In den Gebäuden von ansässigen Firmen gelten die firmenspezifischen Regelungen der Gebäudebesitzer/Mieter.

Fotografieren und Filmen mit Drohnen und Drohnenflüge allgemein sind nur mit einer schriftlichen Bewilligung gestattet. Genehmigungen für Foto- und Filmaufnahmen sind bei Site Security zu beantragen. Das Betreiben von Drohnen oder ähnlichen ferngesteuerten Flugobjekten ist auf dem gesamten Werksareal für private Zwecke ist verboten.

5.5. Postverkehr

Für den externen Postverkehr bestimmte private Briefpost darf nur auf eigene Kosten frankiert der Firmenpost beigelegt werden.

Private Paketsendungen dürfen nicht in die Firma geliefert werden. Ebenso dürfen private Pakete nicht der Firmenpost beigelegt werden.

5.6. Kommunikationsmittel

Das Anschlag von jeglicher Firmenwerbung bedarf der Genehmigung der GETEC PARK.STEIN AG. Das Anschlag von privaten Mitteilungen ist grundsätzlich auf dem gesamten Werksareal untersagt. Das Verteilen von Flugblättern im Werksareal ist ebenfalls untersagt.

Die Informationsrechte der Personalorganisation sind durch die GETEC PARK.STEIN AG und die ansässigen Firmen sicherzustellen.

5.7. Mobiletelefone („Handys“)

Das Benutzen von Mobiltelefonen ist auf Treppen grundsätzlich verboten.

Der Gebrauch von Handys, Smartphones, Tablets sowie anderen elektrischen Geräten ist in mit Handyverbot gekennzeichneten Bereichen verboten.

In Ex-Zonen ist der Gebrauch von nicht Ex-Geräten verboten. Zusätzlich gelten entsprechende Weisungen der Betriebe.

Auf dem gesamten Areal bei Fussgängerwegen und Zebrastreifen ist die Benutzung von Mobiltelefonen nur auf eigenes Risiko zulässig, wobei jederzeit die freie Sicht auf den Gehweg und umliegenden Verkehr sichergestellt sein muss (Lesen auf dem Bildschirm von Mobilgeräten beim Gehen im Areal ist strikte untersagt).

5.8. Fundgegenstände

Für verlorenen und gefundenen Gegenständen im GETEC PARK.STEIN ist die nächste Porte zuständig.

5.9. Werksareal- und Raumnutzung

Das Werksareal inkl. aller dazugehörigen Räumlichkeiten ist geschäftlichen Zwecken vorbehalten. Aufstellen von Möbeln, Möbelstücken oder Gartenmöbeln ist auf fremdgemieteten oder nicht gemieteten Flächen nicht erlaubt. Auf gemieteten Grünflächen ist das Aufstellen von Möbeln oder Möbelstücken grundsätzlich mit GETEC abzustimmen.

Das Umplatzen oder Entfernen von Werkseinrichtungen wie Tischen und Stühlen ohne vorherige Genehmigung der GETEC.PARK.STEIN AG ist untersagt.

Das Essen und Trinken in Labors und betrieblichen Räumen ist verboten und nur in dafür vorgesehenen Räumlichkeiten gestattet. Ferner gelten die mieter eigenen Regelungen.

5.10. Sanktionen

Die Einhaltung dieser Werksordnung wird stichprobenartig kontrolliert. Für diese Kontrollen können auch Dritte/Fremdfirmen herangezogen werden.

Bei Missachtung oder Verstößen gegen diese Werksordnung und allenfalls weiterer Sicherheitsbestimmungen:

1. wird der Fehlbare zur Beachtung der Bestimmungen angehalten.
2. bleiben die Ergreifung von arbeitsrechtlichen Massnahmen (Ermahnung, schriftliche Verwarnung, Entlassung), sowie zivilrechtliche Ansprüche oder allenfalls strafrechtliche Konsequenzen, in Absprache mit dem Arbeitgeber, vorbehalten sofern es sich um Mitarbeitende der GETEC PARK.STEIN AG handelt.

3. Wird bei allen anderen Personen der Arbeitgeber bzw. der Vorgesetzte des Fehlbaren informiert. Bei wiederholter Missachtung oder bei schweren Verstössen kann in Abstimmung mit der entsprechenden Firma der Zugang zum Areal gesperrt werden.

Bei einem Verstoß gegen die Geschwindigkeitsvorgaben und Parkverstössen kann die Befahrerlaubnis zum Areal entzogen werden. Dies gilt für alle Fahrzeugarten (Zweiräder, z.B. Fahrräder, Scooter etc.), PKWs sowie LKWs.)

GETEC als Arealbetreiber kann die Durchsetzung dieser Werksordnung nicht allein sicherstellen. Entsprechend sind alle Weisungsbefugten Personen von allen Firmen im Areal grundsätzlich angehalten Verstösse gegen diese Werksordnung jederzeit zu registrieren und an die HSEQ-Abteilung von der GETEC PARK.STEIN AG zu melden.

6. Inkraftsetzung

Diese Betriebsordnung erfüllt die Anforderungen gemäss Artikel 37 bis 39 des Arbeitsgesetzes [a].

I. Zeichnungsberechtigte Personen / Funktionen / Qualifikationen

Folgende Personen/Funktionen dürfen dieses Dokument auf dem Deckblatt in der entsprechenden Rolle oder als Stellvertreter unterzeichnen:

Rolle	Vorname, Name, Titel oder Funktion
Autor	Head HSEQ
Vernehmlassung	Kanton Aargau, Kunden
IMS-Prüfer / QA	IMS / QA Manager
Freigeber	Site Head

II. Prozesseigner und Verantwortungen

Prozesseigner:

Rolle	Verantwortung
Head HSEQ	Spezialist der Arbeitssicherheit, mit der Erfüllung der Beizugspflicht durch die Betriebe nach Art.11a-11g gem. VUV

III. Begriffe und Abkürzungen

Begriff / Abkürzung	Beschreibung
HAB	Handbuch
HSE	Health, Safety, Environment
HSEQ	Health, Safety, Environment and Quality

IMS/QA	Integrierte Management Systeme /Quality Assurance
PKW/ LKW	Personenkraftwagen / Lastkraftwagen
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
ParkNet	GETEC PARK.STEIN AG Intranet
S	Stein (im Kontext mit Dokumentennummer nach IMS)
SOP	Standard Operation Procedure

IV. Mitgeltende Dokumente, Beilagen und Anhänge

n.a.

V. Weiterführende Dokumente und externe Referenzen

- [a] 822.11 Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)
 [b] [HSEQ GETEC PARK.STEIN - ParkNet](#)

VI. Verteilung

Dieses Dokument wird gemäss den Regeln der zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen S-SOP-IMS-001 „Vorgabedokumente – Master SOP (Stein)“ veröffentlicht und zugänglich gemacht.

VII. Schulungsbedarf

Der minimale Schulungskreis wird über die aktuell gültige Trainingsmatrix, s. S-SOP-IMS-003, definiert.

ISO9001 / ISO14000

Neuer ISO9001- oder ISO14000-Prozess oder neue Edition solcher Prozesse mit kritischen* Änderungen am Prozessfluss oder an Vorgaben:

- ☐ Frontalschulung, entweder persönlich, mittels Teams oder über PowerPoint-Präsentation (Training entweder durch einen der Genehmiger oder bereits geschulte Person)
☐ Selbstschulung und Kenntnisnahme mittels Schulungsnachweis ausreichend
 Schriftliche Erfolgskontrolle nötig?
☐ Ja ☐ Nein

*kritische Änderungen liegen vor, wenn sich der Ablauf des Prozesses so ändert, dass ein Vorgehen, welches diesen Änderungen nicht entspricht, einen direkten Einfluss auf die Qualität der Tätigkeit / des Service oder die Arbeitssicherheit haben kann

VIII. Änderungshistorie

Revision	Gültig ab	Änderung	Rationale
1	Datum der letzten Unterschrift	Erstausgabe	Dokument bisher nicht verfügbar